

## **Gesetzliche Regelung der virtuellen Mitgliederversammlung (Online-Versammlung)**

**Seit dem 21. März 2023 dürfen Vereine Mitgliederversammlungen rein digital oder in hybrider Form durchführen – auch ohne vorher die Satzung zu ändern. Dies war bis Sommer 2022 im Rahmen einer Corona-Sonderregelung möglich und wird durch eine Änderung des Vereinsrechts (§ 32 BGB) nun dauerhaft ermöglicht.**

### **Hybrid oder in Präsenz: der Vorstand entscheidet**

Nach der neuen Regelung kann der Vorstand, der die Mitgliederversammlung einberuft, festlegen, ob die Mitgliederversammlung als hybride Veranstaltung oder wie bisher als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird.

Bei einer hybriden Veranstaltung können die Teilnehmenden wählen, ob sie digital dabei sind oder in Präsenz vor Ort.

Eine Änderung der Satzung ist nicht mehr erforderlich.

Bei hybriden Versammlungen muss der Vorstand zudem entscheiden, „wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können“, also beispielsweise mit welchem Videokonferenz-Tool, Chat-Programm oder per Telefonschalt.

Die Mitglieder müssen auch bei „virtueller“ Teilnahme ihre Mitgliederrechte ausüben können. Das bedeutet, das Stimmrecht muss ebenso wie das Rede- und Antragsrecht uneingeschränkt gewährt werden. Es darf also keine „Informationsasymmetrie“ zwischen den anwesenden und den virtuell teilnehmenden Mitgliedern entstehen.

### **Virtuelle Versammlung: nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung**

Die rein virtuelle Durchführung einer Mitgliederversammlung darf nur die Mitgliederversammlung selbst beschließen. Den Anstoß dazu kann der Vorstand oder können Mitglieder des Vereins geben. Ein Anspruch auf die digitale Teilnahme an der Mitgliederversammlung besteht dabei für die Mitglieder nicht. Vereine können (!) diese Art der Durchführung anbieten, müssen es aber nicht. Gleiches gilt für briefliche Abstimmungen.

Tipp: Diskutiert in einer der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlungen darüber, ob die Versammlungen künftig in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden sollen und fasst einen entsprechenden Beschluss. Die einfache Mehrheit der Mitglieder entscheidet. Dieser Beschluss ist dann für die zukünftigen Mitgliederversammlungen bindend, kann aber mit einem weiteren Beschluss durch die Mitgliederversammlung wieder geändert werden. Wenn die Möglichkeit, Mitgliederversammlungen rein virtuell abzuhalten, bereits in der Satzung verankert ist, braucht es keinen Beschluss der Mitgliederversammlung im Vorfeld.

### **Neue Regelung gilt auch für Vorstandssitzungen**

Die Änderungen des Vereinsrechts betreffen neben der Mitgliederversammlung auch die Sitzungen eures Vorstands, wenn dieser aus mehreren Personen besteht. Dieser kann nun ohne weitere Voraussetzungen Sitzungen hybrid durchführen. Auf Beschluss des Vorstands können zudem Vorstandssitzungen künftig auch als virtuelle Sitzungen stattfinden.

### **Satzungsgestaltung auch künftig sinnvoll**

Auch die Neuregelung zur virtuellen MV ist „nachgiebiges“ Recht. Trifft die Vereinsatzung bereits entsprechende Regelungen, gelten die auch künftig. Je nach individueller Situation im Verein können unterschiedliche Satzungsregelungen sinnvoll sein. Damit werden nicht nur rechtliche Unsicherheiten der Neuregelungen beseitigt, sondern zugleich sichtbare Regelungen geschaffen, auf die sich alle Mitglieder einstellen können und deren Einhaltung gewährleistet ist.

### **Weitere hilfreiche Infos zum Thema:**

<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/dseerechtstipp/virtuelle-mitgliederversammlung-was-jetzt-gilt/>